

Palme) sind unter die zollfreien Artikel verwiesen, welche im gegenwärtigen Zolltarife unter Position II. 5. c. sich aufgeführt finden.

- 12) Die Fassung des Waarenverzeichnisses bei dem Artikel „Platten von Marmor“ ist in folgender Weise abgeändert worden:

Platten von Marmor z. rohe, siehe Steine.

—, von Marmor, geschliffene oder polirte:

a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preussisch, Position II. 33. b.

b. andere, Position II. 33. Anmerkung.

- 13) Speckstein, roher und gemahlener ist gleich dem Talk auf Position I. 7. verwiesen.

- 14) Tabakspfeifenköpfe, irdene, ohne Unterschied, ob sie einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert z. sind, sind allgemein gleich den irdenen Tabakspfeifen und Tabakspfeifenabgüssen zu Position II. 38. b. klassifiziert.

Tabakspfeifenköpfe von Hayence, bemalt, versilbert, vergoldet u. f. w. sind hierdurch nicht berührt.

- 15) Telegraphenkabel, bestehend aus schwachen, von Gutta-Percha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Pans und weiter von einem starken Geflecht aus Eisendraht umgeben sind, sind der Position II. 6. f. 2. zugewiesen.

- 16) Der Artikel „Töpferwaaren“ ist in der Fassung im Waarenverzeichnisse abgeändert wie folgt:

Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur II. 33. a;

—, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Hayence.

Der hierauf folgende Zusatz („die übrigen z.“) bleibt unverändert.

Es werden diese Abänderungen und Ergänzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stera, am 31. August 1863.

**Fürstliches Ministerium.**

v. S a r b o u.

Seemel.